

Vereinsatzung

Vereinsatzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Gemeinschafts-Grundschule Südallee 100 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschafts-Grundschule Südallee 100 e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch die Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Südallee 100 in Düsseldorf:
 - Anschaffungen für den pädagogischen Schulbetrieb
 - Unterstützung von schulischen Veranstaltungen, u.a. bei Projektwochen, Schullandheimaufenthalten und Schulfahrten
 - Sicherstellung pädagogischer Maßnahmen wie Klassenausflüge oder Klassenfahrten im Klassenverband durch Bezuschussung der jeweiligen Veranstaltung.
 - Förderung des Schulsports
 - Durchführung und Trägerschaft von städtischen Betreuungsangeboten, konkret der Betreuung von Schülern im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und weitere Betreuungsangebote in der jeweiligen Ausgestaltung der Vorgaben des Schulamtes der Stadt Düsseldorf.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die vorgenannten Betreuungsangebote werden im Rahmen eines Zweckbetriebes durchgeführt. Die Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.8. eines Jahres und endet am 31.7. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe einer an den Vorstand gerichteten schriftlichen Beitrittserklärung und der Zustimmung des Vorstands. Die Zustimmung kann konkludent erteilt werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss vom Vorstand nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch jederzeitige schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Auch kann der Vorstand ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung, aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss wird mit Zugang der Erklärung beim Mitglied wirksam. Der Ausschluss muß nicht begründet werden.

§ 5 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Für das Jahr des Beitritts und des Austritts ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer 2-Wochen-Frist. Sie kann auch per Email erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Soweit der Auflösungsbeschluss in einer ordnungsgemäß mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung an der Zahl der anwesenden Mitglieder scheitert, ist eine erneute Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins. Die Zahl der Rechnungsprüfer kann die Mitgliederversammlung bei der jeweiligen Wahl festlegen. Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsmäßige Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ersichtlich ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann in der Schule eingesehen werden und gilt als genehmigt, wenn innerhalb

von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung, längstens jedoch ein Monat nach Auslegen des Protokolls in der Schule, kein Einspruch eingelegt wird.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem jeweiligen Schulleiter. Der Kassenwart, der Schriftführer und der Schulleiter sind vollwertige Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung gegenüber Dritten. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden.

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und verbleibt bis zur Wahl bzw. der Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister im Amt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind zeitversetzt zu wählen. Verringert sich die Zahl der Vorstände während der Amtszeit unter drei Personen, hat der Vorstand die Möglichkeit sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss zu vervollständigen. In diesem Fall hat die Schulleitung ein Vetorecht gegen diesen Vorstandsbeschluss.

Legt der Schulleiter sein Vorstandsamt nieder, obwohl er weiterhin in der Funktion des Schulleiters verbleibt, ruht dieser Vorstandsposten. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss dieses Vorstandsamt dem stellvertretenden Schulleiter antragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit das Amt des Schulleiters ruht, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Allen Ausgaben des Vereins im ideellen Bereich über 2.000 € muss ein ordnungsgemäßer Vorstandsbeschluss zugrunde liegen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, wobei Höhe und Zeitraum im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

Den Vorsitz der Schulpflegschaft (Vertreter), ein Mitglied des Lehrerkollegiums bzw. eines Elternvertreters der Schulkonferenz kann der Vorstand hinzu bitten. Gleiches gilt für Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe.

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen an der Satzung selbständig vorzunehmen, soweit diese durch die Finanzverwaltung oder das Vereinsregister in Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder den rechtlichen Bestand des Vereins erforderlich sind.

§ 9 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf (Rechtsträger der Schule), die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Gemeinschaftsgrundschule zu verwenden.

Düsseldorf, den 18.05.2015